

Netzwerk Kritische Rechtswissenschaften

Mag.^a Angelika Adensamer
MMag.^a Maria Sagmeister

11. Mai 2015, Wien

STELLUNGNAHME

zum Gesetzentwurf des Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über die Organisation, Aufgaben und Befugnisse des polizeilichen Staatsschutzes (Polizeiliches Staatsschutzgesetz - PStSG) erlassen und das Sicherheitspolizeigesetz geändert wird (110/ME)

Der vorliegende Entwurf verstößt in mehrfacher Hinsicht gegen die österreichische Verfassung, nicht zuletzt indem er eine Vielzahl von Grundrechten (Art 6 EMRK, Art 8 EMRK, Art 13 EMRK, § 1 DSG, Art 2 StGG iVm Art 7 B-VG und Art 10a StGG) und das Verfassungsprinzip der Rechtsstaatlichkeit verletzt. Dieses Gesetz ist vollständig abzulehnen.

Durch unverhältnismäßig weitgehende Ermittlungsbefugnisse, zB durch verdeckte Ermittlungen (§ 12 Abs 1 Z 2 PStSG) ist das Grundrecht auf Privatsphäre gem **Art 8 EMRK** verletzt.

Weiters ist das Grundrecht auf Datenschutz gem **§ 1 Abs 1 DSG**, durch die ebenfalls unverhältnismäßig weitgehenden Befugnisse zur Ermittlung und Verarbeitung von sensiblen personenbezogenen Daten verletzt. Das Fernmeldegeheimnis nach **Art 10a StGG** ist durch die Befugnis zur Ermittlung von Verkehrs-, Zugangs- und Standortdaten gem § 12 Abs 1 Z 7 PStSG verletzt.

Sowohl **§ 1 DSG Abs 2** als auch **Art 10a StGG** ordnen ausdrücklich an, dass ein Eingriff in diese Grundrechte nur aufgrund richterlichem Befehl erfolgen darf. Da ein solcher nicht vorgesehen ist, verstößt das PStSG gegen das Grundrecht auf Datenschutz sowie gegen das Fernmeldegeheimnis.

Die Anknüpfung erweiterter Ermittlungsbefugnisse an die weltanschauliche oder religiöse Motivation für die Verwirklichung bestimmter Delikte (§ 6 Abs 2 Z 2 PStSG) verstößt gegen den Gleichheitssatz gem **Art 2 StGG iVm Art 7 B-VG**, da sie eine unsachliche Differenzierung darstellt.

§ 15 Abs 2 PStSG sieht vor, dass eine allgemeine Ermächtigung des Rechtsschutzbeauftragten zur Setzung von einer unbestimmten Anzahl von Ermittlungsmaßnahmen nach § 12 einzuholen ist, ohne näher zu spezifizieren, welche aus dem umfangreichen Katalog an Maßnahmen geplant sind und kommt damit einer

Netzwerk Kritische Rechtswissenschaften

Mag.^a Angelika Adensamer
MMag.^a Maria Sagmeister

Generalmächtigung nahe.

Der Entwurf sieht vor, dass die heimlichen Ermittlungsmethoden nach § 13 PStSG und § 13a Abs 3 SPG (Einsatz von verdeckten Ermittler_innen und Vertrauenspersonen) keiner speziellen Ermächtigung bedürfen, vielmehr bedarf es nur einer abstrakten Ermächtigung nach § 15 Abs 1 PStSG zur Erfüllung der generellen Aufgaben nach § 6 Abs 1 Z 1 und Z 2. Um den Anforderung nach Art 6 EMRK gerecht zu werden, bedarf aber die Setzung jeder einzelnen Maßnahme einer Ermächtigung und eines transparenten Verfahrens. Somit wird **Art 6 EMRK** verletzt, der auch vor dem Hintergrund der Bekämpfung organisierten Verbrechens einen Anspruch auf Einhaltung rechtsstaatlicher Mindestanforderungen normiert (siehe zB Karpensteiner/Mayer, Art 6, Rn 138).

Zudem entspricht die Verlängerungsmöglichkeit der Ermächtigung in § 15 Abs 2 letzter Satz PStSG nicht dem Grundsatz der hinreichenden Bestimmtheit von Gesetzen, der sich aus **Art 18 B-VG** ergibt, da sie weder die Spanne noch die Anzahl der Verlängerungsmöglichkeiten festsetzt.

Gegen Verletzungen des Art 8 EMRK durch Ermittlungsmaßnahmen nach dem PStSG ist keine individuelle Beschwerdemöglichkeit vorgesehen. Damit ist das Recht auf eine wirksame Beschwerde nach **Art 13 EMRK** verletzt.

Das in Österreich geltende **Verfassungsprinzip des Rechtsstaats** verlangt die Gewährleistung eines effektiven Rechtsschutzes, dieser ist durch die Beschränkung der Befugnisse des Rechtsschutzbeauftragten massiv bedroht (siehe zB Öhlinger Rn 74, 83, 587 zu dem Gebot eines adäquaten Rechtsschutzes, das sich aus dem rechtsstaatlichen Prinzip ergibt).

Aufgaben

Der Aufgabenbereich des polizeilichen Staatsschutzes, der im § 6 PStSG geregelt ist, ist in seiner Weite für eine demokratische Gesellschaft nicht tragbar. Schon bei Delikten, die nur mit 6 Monaten bedroht sind - und damit der geringsten Freiheitsstrafe im StGB - werden weitgehende Ermittlungen ausgelöst. Dies ist der Fall bei bei § 118a StGB Widerrechtlicher Zugriff auf einen Computer, § 119 StGB Verletzung des Telekommunikationsgeheimnisses, § 119a Missbräuchliches Abfangen von Daten, § 126c Missbrauch von Computerprogrammen oder Zugangsdaten, § 285 StGB Verhinderung oder Störung einer Versammlung. Aus der Wertung des Strafgesetzbuches geht hervor, dass diesen Delikten kein hoher Unrechtsgehalt beigemessen wird. Dass diese nun als „verfassungsgefährdende Angriffe“ mit besonders eingriffsintensiven Ermittlungsbefugnissen verfolgt werden, ist

Netzwerk Kritische Rechtswissenschaften

Mag.^a Angelika Adensamer
MMag.^a Maria Sagmeister

nicht nachvollziehbar.

Neuerdings kann auch gegen Einzelpersonen ohne konkreten Tatverdacht ermittelt werden. Schon ein wahrscheinlicher Angriff reicht nach § 6 Abs 1 Z 2 als rechtliche Grundlage für sämtliche Befugnisse nach dem PStSG. Der Ermessensspielraum der Behörden ist hinsichtlich des Begriffs des „wahrscheinlichen Angriffs“ zu weit. Der große Ermessensspielraum, der den Behörden hier eingeräumt wird, widerspricht dem Bestimmtheitsgebot des Art 18 B-VG.

Befugnisse

Der vorliegende Entwurf beinhaltet sowohl neue, als auch erweiterte Ermittlungsbefugnisse. So dehnt zB § 53 Abs 3b SPG den Einsatz von IMSI-Catchern auf die/den Gefährder_in aus.

Der neue § 13 SPG wird ergänzt um einen Abs 3a, welcher generell zu Bild- und Tonaufnahmen von Amtshandlungen ermächtigt. Damit wird eine gesetzliche Grundlage für den Einsatz von Körperkameras geschaffen, welche eine flächendeckende Überwachung durch die Polizei ermöglicht.

Obwohl in § 10 Abs 2 PStSG eine sog Rasterfahndung nach § 141 StPO nicht umfasst ist, enthält Abs 5 eine weitreichende Ermächtigung zur Ermittlung und Verarbeitung von Daten aus anderen Quellen, insbesondere dem Internet, was einer elektronischen Rasterfahndung gleichkommt.

Neu ist die Möglichkeit in § 54 Abs 3 iVm Abs 3a SPG (neu), verdeckte Ermittler_innen einzusetzen. Diese sind zum „Einholen von Auskünften“ berechtigt, was alles sein kann, ohne zur Offenlegung ihres Auftrags verpflichtet zu sein. Auch Personen, die keine Sicherheitsorgane sind, können mit verdeckten Ermittlungen beauftragt werden. Die Voraussetzungen für den Einsatz verdeckter Ermittler_innen sind gering: es reicht, wenn die Abwehr eines gefährlichen Angriffs ansonsten „erheblich erschwert“ wäre. Dies entspricht nicht dem strengen Verhältnismäßigkeitsgrundsatz, der stets die Anwendung des gelindesten Mittels vorschreibt. Der Eingriff in die Privatsphäre gem Art 8 EMRK durch verdeckte Ermittler_innen ist besonders schwerwiegend, bedenkt man Szenarien, in denen Beamt_innen unter fremden Namen Freundschaften schließen und so unter falschen Voraussetzungen an intimen Lebensbereichen teilhaben.

Der Einsatz von Vertrauenspersonen, also Personen ohne Organeigenschaft, die gegen Belohnung Informationen aus den betreffenden Netzwerken an die Behörden weitergeben, wird durch § 13 PStSG ohne besondere Voraussetzungen ermöglicht.

Netzwerk Kritische Rechtswissenschaften

Mag.^a Angelika Adensamer
MMag.^a Maria Sagmeister

Die oben genannten erweiterten Ermittlungsbefugnisse sind mehr als bedenklich und jedenfalls nicht im Sinne eines demokratischen Rechtsstaats. Sie erinnern eher an Spionagedienste im Stil autoritärer Regime. Nicht zuletzt in Verbindung mit dem enorm weiten Aufgabenbegriff des vorliegenden Gesetzesentwurf sind diese Ermittlungsbefugnisse deutlich abzulehnen.

Datenschutz

In § 11 PStSG ist die Schaffung einer Datenbank zur operativen und strategischen Analyse vorgesehen. Die Befugnis dazu wird schon zum *Zweck der Bewertung der Wahrscheinlichkeit der Gefährdung* erteilt und setzt also noch weit früher an, als die ohnehin schon weit im Vorfeld eines Angriffs liegenden Aufgaben nach § 6 PStSG. Fraglich ist, woher die gem § 11 leg cit zu analysierenden Daten stammen, da zu dem frühen Zeitpunkt eigentlich noch keine Ermittlungsbefugnisse vorliegen können. Die Unverständlichkeit und Unbestimmtheit des § 11 sind kennzeichnend für den gesamten vorliegenden Entwurf, welcher schon allein deswegen bedenklich ist. Falls dieser Entwurf tatsächlich in Kraft treten sollte, bedürfte es zu seiner Verfassungsmäßigkeit grundlegender Überarbeitung.

Versteht man § 11 PStSG so, dass schon zur Bewertung der Wahrscheinlichkeit der Gefährdung pauschal (ohne Einschränkung auf konkrete Maßnahmen) eine Vielzahl von Daten (Namen, Aliasdaten, Namen der Eltern, Personenbeschreibung, etc.) über einen Personenkreis, der weit über den Kreis der Verdächtigen hinausgeht (Betroffene, Verdächtige, Kontakt- und Begleitpersonen und Informant_innen) ermittelt werden darf, sind den Ermittlungsbefugnissen faktisch keine rechtlichen Grenzen mehr gesetzt. Bedenklich ist auch die Ausweitung der Lösungsfrist ermittelter Daten auf fünf Jahre gem § 11 Abs 2 PStSG.

Rechtsschutz

Die Übertragung des Rechtsschutzes auf die Einrichtung des Rechtsschutzbeauftragten (RSB) konfrontiert diesen potentiell mit einer so großen Menge von Fällen, dass diese schwerlich in angemessener Zeit erledigt werden können. Dadurch ist der Rechtsschutz massiv gefährdet. Falls es tatsächlich zu einer Reform im Sinne des vorliegenden Entwurfes kommt, wäre es unabdinglich, den RSB mit größeren personalen Ressourcen auszustatten. Hinzu kommt, dass die Möglichkeit des Ausschlusses seines Auskunftsrechts (§16 Abs 1 letzter Satz PStSG) eine so weitreichende Beschränkung seiner

Netzwerk Kritische Rechtswissenschaften

Mag.^a Angelika Adensamer
MMag.^a Maria Sagmeister

Rechtsschutzkompetenzen darstellt, dass das erforderliche Mindestmaß eines effizienten Rechtsschutzes nicht gewährleistet ist. Diese Beschränkung erscheint absurd, ist der RSB doch eine interne Stelle, die geschaffen wurde, um eben jene sensiblen Daten nicht an die Öffentlichkeit geben zu müssen. Mit dem vorliegenden Entwurf wird selbst dieser Stelle das Vertrauen und in weiterer Folge die Kontrolle entzogen.

Der individuelle Rechtsschutz wird faktisch durch die Geheimhaltung der Ermittlungen unmöglich, da die Betroffenen von den Ermittlungen nicht wissen können. Die Beschwerdemöglichkeit ist durch den Umweg der Information durch den Rechtsschutzbeauftragten gem § 17 PStSG massiv eingeschränkt und in manchen Bereichen gar nicht vorgesehen: Nachträglicher Rechtsschutz ist im vorliegenden Entwurf nur betreffend der Verwendung von personenbezogenen Daten möglich. Durch verdeckte Ermittler_innen iSd § 54 Abs 3 und Abs 3a SPG (beide neu) sind jedoch auch andere Arten von Rechtsverletzungen denkbar, insbesondere Eingriffe in die Privatsphäre gem Art 8 EMRK (siehe oben), die als schlicht hoheitliches Handeln zu qualifizieren sind (geht zB ein_e verdeckte_r Ermittler_in unter falscher Identität eine intime Beziehung mit einer überwachten Person ein). Gegen solche Eingriffe gibt es im PStSG keinen Schutz und auch eine Beschwerdemöglichkeit nach Art 130 B-VG besteht nicht.

Jedoch nicht nur der individuelle Rechtsschutz wird stark beschränkt, sondern das Gesetz sieht außerdem weder eine unabhängige, richterliche, noch eine effiziente parlamentarische Kontrolle vor. Allein die Vorlage des Berichts des Rechtsschutzbeauftragten an einen Unterausschuss des Nationalrats, der wie beschrieben selbst in seinen Auskunftsrechten beschnitten ist, reicht nicht, um die demokratische Kontrolle des Behördenhandelns zu garantieren. Wir appellieren dringend an die Abgeordneten zum Nationalrat, sich in ihren Kontrollrechten über die Exekutive nicht beschneiden zu lassen. Dieses Gesetz ist zur Gänze abzulehnen.

Mag.^a Angelika Adensamer | adensamer@kritische-rechtswissenschaften.at
MMag.^a Maria Sagmeister | sagmeister@kritische-rechtswissenschaften.at